

PROMOTIONS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF
Dipl. Hotelier-Gastronom HF

INHALTSVERZEICHNIS

1	Promotionsordnung	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Semester 1 Gastronomie	1
1.3	Semester 2 Praktikum Gastronomie	2
1.4	Semester 3 Hotellerie	2
1.5	Semester 4 Praktikum Hotellerie	3
1.6	Semester 5 Betriebswirtschaft	3
1.7	Führungserfahrung	3
1.8	Semester 6 Unternehmensführung	3
1.9	Diplom	4
2	Notengebung	4
2.1	Semesterzeugnisse und Notengebung	4
2.2	Lernfeldnoten und Zeugnisnoten	4
2.3	Bewertungsrichtlinien	5
3	Prüfungsordnung	6
3.1	Prüfungsorganisation	6
3.2	Teilnahme an Prüfungen	6
3.3	Hilfsmittel	6
3.4	Nachprüfungen	7
3.5	Semester-Abschlussprüfungen und Diplomprüfungen	7
3.6	Prüfungsbetrug	7
3.7	Einsicht in die schriftlichen Prüfungen	7
4	Rechtsmittel	1
5	Inkrafttreten	1

Gestützt auf Ziff. 1.6 Absatz 1 der Schulordnung erlässt der Stiftungsrat nachfolgende Promotions- und Prüfungsordnung.

1 PROMOTIONSORDNUNG

Die Promotionsordnung regelt, unter welchen Bedingungen ein Semester als bestanden gilt und unter welchen Voraussetzungen der Bildungsgang HF jeweils fortgesetzt werden kann.

1.1 ALLGEMEINES

- 1) Das Bestehen eines Semesters ist Voraussetzung für den Eintritt ins folgende Semester. Vorbehalten bleiben nachfolgende zusätzliche Bedingungen hinsichtlich Nachweis von Praktikumssemestern, Führungserfahrung sowie Sprachkenntnissen.
- 2) Die Semester sind bestanden, wenn in den Semesterzeugnissen ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht und jedes Lernfeld mit mindestens der Note 4.0 (bei den überfachlichen Kompetenzen mit mindestens 60%) abgeschlossen wurde.
- 3) Die Wiederholung eines Semesters ist im gesamten Bildungsgang HF nur einmal möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.
- 4) Beim wiederholten Nichtbestehen eines Semesters oder bei Nichtbestehen einer Nachprüfung ist der Eintritt ins folgende Semester und damit die Fortsetzung des Bildungsgangs HF nicht möglich.
- 5) Vor dem Eintritt in das Semester 6 müssen die Studierenden, sofern diese nicht von einzelnen Praktikumssemestern dispensiert sind, mit Arbeitszeugnissen mindestens 43 Wochen Praktika sowie mindestens 6 Monate Führungserfahrung in Hotellerie, Restauration, Hospitality Management, Gemeinschaftsgastronomie oder Catering nachweisen.
- 6) Über die Anerkennung von anderen beruflichen Tätigkeiten als gastgewerbliche Berufs- und Führungserfahrung entscheidet die Direktion.
- 7) Wer das Semester 6 bestanden hat, erhält das Diplom HF.

1.2 SEMESTER 1 GASTRONOMIE

- 1) Im Semester 1 Gastronomie besteht die Semesternote aus dem Durchschnitt der Zwischenzeugnisse für die Module Küche und Restauration.
- 2) Das Semester 1 Gastronomie gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Module Küche und Restauration nachprüfungsfrei und mit einem Semesterdurchschnitt von mindestens 4.0 abgeschlossen sind.
- 3) Erreichen die Studierenden im Semester 1 Gastronomie einen Semesterdurchschnitt von 4.0, schliessen aber in maximal 4 Lernfeldern (maximal 2 pro Modul Küche und Restauration) mit einer ungenügenden Note (oder unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab, besteht die Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu

absolvieren. Werden die Nachprüfungen mit mindestens der Note 4.0 absolviert, gilt das Semester als bestanden und der Eintritt ins nachfolgende Semester ist gewährleistet.

- 4) Erreichen die Studierenden im Semester 1 Gastronomie den Semesterdurchschnitt von 4.0 nicht, schliessen in 5 oder mehr Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (bzw. unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab oder erreichen in den Nachprüfungen keine genügende Note (bei den überfachlichen Kompetenzen mindestens 60%), besteht die einmalige Möglichkeit, das Semester vollständig zu wiederholen.
- 5) Schliessen die Studierenden lediglich in einem der beiden Module (Küche oder Restauration) 3 oder mehr Lernfelder mit einer ungenügenden Note (bzw. unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab oder erreichen in den Nachprüfungen keine genügende Note, kann das entsprechende Modul einmalig wiederholt werden.
- 6) Die SHL beantragt die Kantonsbeiträge für die Wiederholungssemester vorgängig bei den HFSV Mitgliederkantonen.

1.3 SEMESTER 2 PRAKTIKUM GASTRONOMIE

- 1) Das Praktikumssemester muss im Anschluss an das Semester 1 Gastronomie und vor dem Eintritt ins folgende Semester absolviert und bestanden sein.
- 2) Das Praktikumssemester gilt als Bestanden, wenn sämtliche gefordertern Unterlagen gemäss Praxisauftrag erfolgreich bestanden sind und von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten fristgerecht eingereicht wurden.

1.4 SEMESTER 3 HOTELLERIE

- 1) Erreichen die Studierenden im Semester 3 Hotellerie einen Semesterdurchschnitt von 4.0, schliessen aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (oder unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.
- 2) Erreichen die Studierenden im Semester 3 Hotellerie den Semesterdurchschnitt von 4.0 nicht, schliessen in 3 oder mehr Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (bzw. unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab oder erreichen in den Nachprüfungen keine genügende Note (bei den überfachlichen Kompetenzen mindestens 60%), besteht die einmalige Möglichkeit, das Semester vollständig zu wiederholen.
- 3) Die SHL beantragt die Kantonsbeiträge für die Wiederholungssemester vorgängig bei den HFSV Mitgliederkantonen.

1.5 SEMESTER 4 PRAKTIKUM HOTELLERIE

- 1) Das Praktikumsemester muss im Anschluss an das Semester 3 Hotellerie und vor dem Eintritt ins folgende Semester absolviert und bestanden sein.
- 2) Das Praktikumssemester gilt als Bestanden, wenn sämtliche gefordertern Unterlagen gemäss Praxisauftrag erfolgreich bestanden sind und von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten fristgerecht eingereicht wurden.

1.6 SEMESTER 5 BETRIEBSWIRTSCHAFT

- 1) Erreichen die Studierenden im Semester 5 Betriebswirtschaft einen Semesterdurchschnitt von 4.0, schliessen aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (oder unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.
- 2) Erreichen die Studierenden im Semester 5 Betriebswirtschaft den Semesterdurchschnitt von 4.0 nicht, schliessen in 3 oder mehr Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (bzw. unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab oder erreichen in den Nachprüfungen keine genügende Note (bei den überfachlichen Kompetenzen mindestens 60%), besteht die einmalige Möglichkeit, das Semester vollständig zu wiederholen.

1.7 FÜHRUNGSERFAHRUNG

- 1) Die Führungserfahrung muss im Anschluss an das Semester 5 Betriebswirtschaft und vor dem Eintritt ins folgende Semester absolviert und bestanden sein.
- 2) Die Führungserfahrung gilt als Bestanden, wenn sämtliche gefordertern Unterlagen gemäss Praxisauftrag erfolgreich bestanden sind und von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten fristgerecht eingereicht wurden.

1.8 SEMESTER 6 UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- 1) Für den Eintritt ins Semester 6 muss bis drei Monate vor Semesterbeginn der Nachweis über die Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (nebst Englisch) auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens mittels eines anerkannten Zertifikats oder SHL-internen Sprachtests erbracht werden. Studierende mit anderer Muttersprache können zuhänden der Direktion ein Gesuch zur Anerkennung ihrer Sprachkompetenz stellen. Der Entscheid über die Anerkennung obliegt der Direktion.
- 2) Erreichen die Studierenden im Semester 6 Unternehmensführung einen Semesterdurchschnitt von 4.0, schliessen aber in einem oder maximal zwei Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (oder unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab, besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachprüfung in diesen Lernfeldern zu absolvieren.
- 3) Erreichen die Studierenden im Semester 6 Unternehmensführung den Semesterdurchschnitt von 4.0 nicht, schliessen in 3 oder mehr Lernfeldern mit einer ungenügenden Note (bzw. unter 60% bei den überfachlichen Kompetenzen) ab oder

erreichen in den Nachprüfungen keine genügende Note (bei den überfachlichen Kompetenzen mindestens 60%), besteht die einmalige Möglichkeit, das Semester vollständig zu wiederholen.

1.9 DIPLOM

- 1) Wer das Semester 6 bestanden hat, erhält das Diplom. Das Diplom berechtigt, den eidgenössisch anerkannten und geschützten Titel «Dipl. Hotelier-Gastronom HF» bzw. «Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF» zu führen.
- 2) Sind im Semester 6 Nachprüfungen zu absolvieren, erhalten die Studierenden das Diplom erst nach den bestandenen Nachprüfungen.

2 NOTENGEBUG

2.1 SEMESTERZEUGNISSE UND NOTENGEBUG

- 1) Die Leistungen während der Semester und bei den Semester-Abschlussprüfungen bzw. den Diplomprüfungen werden in Noten, Prozenten oder als bestanden/nicht bestanden ausgedrückt und in den Semesterzeugnissen festgehalten.
- 2) Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerechnet und so in den Semesterzeugnissen als Lernfeldnoten und als Zeugnisnote aufgeführt.
- 3) Die Noten im Rahmen der überfachlichen Kompetenzen werden in Prozenten (in ganzen Zahlen) ausgedrückt und in den Semesterzeugnissen aufgeführt.
- 4) Das Semesterzeugnis wird den Studierenden bei Semesterende ausgehändigt.
- 5) Im Semester 1 Gastronomie erhalten die Studierenden zusätzlich nach Beendigung der Module Küche, bzw. Restauration ein Zwischenzeugnis.

2.2 LERNFELDNOTEN UND ZEUGNISNOTEN

- 1) Die Lernfeldnote, die im Semesterzeugnis, bzw. im Zwischenzeugnis des Semester 1 Gastronomie für jedes Lernfeld aufgeführt ist, wird wie folgt ermittelt:
 - a) Der Durchschnitt aus den Noten der Zwischenprüfung, aus den Noten für die Leistungen in Projekt- und Gruppenarbeiten und aus den Noten für den praktischen Arbeitseinsatz im Restaurationsbetrieb zählt zur Hälfte.
 - b) Die andere Hälfte ist die Note der Abschlussprüfung. In Lernfeldern, in denen eine mündliche und eine schriftliche Abschlussprüfung absolviert wird, wird der Durchschnitt aus diesen Prüfungen als Note in der Abschlussprüfung eingesetzt.
- 2) Die Lernfeldnote der überfachlichen Kompetenzen ist der prozentuale Durchschnitt aller Ergebnisse der Wissenstests.

- 3) Die Zeugnisnote ist der Durchschnitt aller Lernfeldnoten eines Semesters. Die Ergebnisse der überfachlichen Kompetenzen werden für die Berechnung der Zeugnisnote nicht berücksichtigt, müssen aber mit mind. 60% bestanden sein.

2.3 BEWERTUNGSRICHTLINIEN

Die Noten entsprechen folgender Bewertung:

6.0 = 100% ausgezeichnet

Die erbrachte Leistung ist hervorragend, vollständig und fehlerfrei.

5.5 = 90% sehr gut

Die erbrachte Leistung liegt weit über dem Durchschnitt.

5.0 = 80% gut

Die erbrachte Leistung ist gut; sie weist keine wesentlichen Mängel auf.

4.5 = 70% befriedigend

Die erbrachte Leistung ist durchschnittlich, jedoch brauchbar; sie weist Fehler und Mängel auf.

4.0 = 60% genügend

Die erbrachte Leistung entspricht noch den Mindestanforderungen.

3.9 = 59% ungenügend

Die erbrachte Leistung entspricht nicht mehr den Mindestanforderungen.

3.0 = 40% schwach

Die erbrachte Leistung weist grobe Fehler und schwerwiegende Mängel auf.

2.0 = 20% sehr schwach

Die erbrachte Leistung ist sehr schwach.

1.0 = 0% wertlos

Die erbrachte Leistung ist wertlos.

3 PRÜFUNGSORDNUNG

3.1 PRÜFUNGSORGANISATION

- 1) Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegen der Direktion.
- 2) Sie bestimmt die prüfenden Dozierenden und Lernfeldexpert:innen.
- 3) Mündliche Prüfungen werden generell im Beisein von einer zweiten Lernfeldexpertin/einem zweiten Lernfeldexperten durchgeführt. Es wird ein Prüfungsprotokoll geführt.

3.2 TEILNAHME AN PRÜFUNGEN

- 1) Die Teilnahme an den Zwischenprüfungen wie auch an den Semester-Abschlussprüfungen und an den Diplomprüfungen ist obligatorisch.
- 2) Studierende, die aus zwingenden Gründen von Prüfungen bzw. von Teilen davon fernbleiben, haben dies, wenn immer möglich, im Voraus der Direktion mitzuteilen.
- 3) Als zwingend gelten Gründe, welche die Studierenden ohne eigenes Verschulden an der Prüfungsteilnahme hindern, wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die zwingenden Gründe sind zu belegen; bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen.
- 4) Für versäumte Prüfungen ordnet die Direktion Nachhol-Prüfungstermine an.
- 5) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese im Regelfall mit der Note 1.0 bewertet und können nicht nachgeholt werden. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen die Direktion vom Regelfall abweichen.

3.3 HILFSMITTEL

- 1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Studierenden von den zuständigen Dozierenden oder Expert:innen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- 2) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt als Prüfungsbetrug.

3.4 NACHPRÜFUNGEN

- 1) Soweit es diese Promotions- und Prüfungsordnung vorsieht, haben die Studierenden die Möglichkeit, in einzelnen Lernfeldern eine Nachprüfung zu absolvieren.
- 2) Das Bestehen dieser Nachprüfung(en) mit je einer Note von mindestens 4.0 (bei den überfachlichen Kompetenzen mit mindestens 60%) ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Bildungsgangs HF. Die Note der Nachprüfung(en) hat keinen Einfluss auf das Semesterzeugnis.
- 3) Der Nachprüfungstermin wird von der Direktion festgelegt.
- 4) Nachprüfungen sind kostenpflichtig.

3.5 SEMESTER-ABSCHLUSSPRÜFUNGEN UND DIPLOMPRÜFUNGEN

Die Semester-Abschlussprüfungen bzw. die Diplomprüfungen bestehen aus

- ▀ Semester 1: schriftliche, mündliche und/oder praktische Prüfungen
- ▀ Semester 3: schriftliche und/oder mündliche Prüfung pro Lernfeld
- ▀ Semester 5: schriftliche und/oder mündliche Prüfung pro Lernfeld
- ▀ Semester 6: eine schriftliche Diplomprüfung pro Lernfeld, eine mündliche Prüfung im gewählten Vertiefungslernfeld sowie eine Diplomarbeit

3.6 PRÜFUNGSBETRUG

- 1) Unredliches Verhalten, Betrugsversuch oder Betrug bei Prüfungen ziehen die Wegweisung von der Prüfung und die Bewertung mit der Note 1.0 nach sich. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- 2) In schwerwiegenden Fällen, bei wiederholtem Betrugsversuch oder Betrug sowie bei Betrug bei den Diplomprüfungen kann die Direktion den sofortigen Ausschluss aus der Schule verfügen.

3.7 EINSICHT IN DIE SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

- 1) Zwischenprüfungen während des Semesters dienen der Lernkontrolle; die Ergebnisse und Mängel werden von den Dozierenden in der Klasse mit den Studierenden besprochen, ausnahmsweise auch individuell.
- 2) Bei den Semester-Abschlussprüfungen und den Diplomprüfungen wird innert 10 Tagen Einsicht in die Prüfungen auf Gesuch hin gewährt.

4 RECHTSMITTEL

Gegen Entscheide gemäss dieser Promotions- und Prüfungsordnung kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

5 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Promotions- und Prüfungsordnung ist vom Stiftungsrat am 29. Juni 2022 beschlossen worden. Sie tritt auf den 29. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Promotions- und Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2021 und seither erfolgte Änderungen.

Luzern, 29. August 2022

SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern

Urs Masshardt
Präsident Stiftungsrat

Christa Augsburg
Direktion